



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

aba Arbeitsgemeinschaft
betriebliche Altersversorgung e.V.

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Dr. Franziska Stahmann
REFERAT/PROJEKT IV C 2
TEL +49 (0) 30 18 682-2024 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-882024
E-MAIL IVC2@bmf.bund.de
DATUM 21. November 2023

BETREFF **Fachdialog „Stärkung der Betriebsrente“;
Ausbau von Photovoltaik-Anlagen und E-Ladesäulen bei steuerbefreiten
Altersvorsorgeeinrichtungen sowie Fragen zur Bagatellgrenze**

BEZUG Ihre Stellungnahme im Rahmen des Dialogprozesses vom 25. November 2022

GZ **IV C 2 - S 2723/19/10001 :001**

DOK **2023/1113651**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid,
sehr geehrter Herr Stürmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Stellungnahme adressieren Sie verschiedene Anpassungsbegehren u. a.:

1. Einführung eines Katalogs von steuerlich zertifizierten Kapitalanlageprodukten
2. Klarstellung der Bagatellgrenze für Kommanditbeteiligungen
3. Gleichlauf der steuerrechtlichen Unschädlichkeit aufsichtsrechtlich zulässiger Anlagen für § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 8 KStG
4. rechtssichere Investitionsmöglichkeit in PV-Anlagen und Ladesäulen ohne Verlust der Steuerbefreiung für Altersvorsorgeeinrichtungen
5. Lösung der Körperschaftsteuer-Höchstgrenzen- und Vervielfacher-Problematik

Hinsichtlich der Punkte 2 und 4 wurde Ihnen in einem Begleitgespräch am 8. Mai 2023 im Rahmen des Fachdialogs zur betrieblichen Altersvorsorge „Fahrplan Altersvorsorge“ Prüfung zugesagt.

Hierzu kann ich Ihnen nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mitteilen:

1. Klarstellung der Bagatellgrenze für Kommanditbeteiligungen

Mit Schreiben vom 13. Juni 2017, IV C 2 – S 2723/0-01 und IV C 2 - S 2728/0-01, 2017/0503419, wurde Ihnen gegenüber bestätigt, dass in Konkretisierung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c KStG die Steuerbefreiung bei einer Investition in Kommanditanteile zumindest dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das Investitionsvolumen im Zeitpunkt der Anschaffung der Anteile 5 % des Kassenvermögens nicht überschreitet und es sich dabei ausschließlich um nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässige Investitionen handelt. Dies konkretisierend, ist keine harte Grenzziehung erforderlich und eine Einzelfallentscheidung im Ermessen der zuständigen Landesfinanzbehörde möglich.

Auch stellt sich nach Auffassung der Finanzverwaltung das dargestellte Problem einer passiven Überschreitung der Bagatellgrenze auf Grund von Wertveränderungen nicht, weil es für die Beurteilung der Bagatellgrenze wie bereits im o.g. Schreiben vom 13. Juni 2017 ausgeführt, auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Beteiligung ankommt. Damit ist eine der Stichtagsbetrachtung nachgelagerte Veränderung der Marktwerte der Beteiligung unschädlich.

2. Rechtssichere Investitionsmöglichkeit in PV-Anlagen und Ladesäulen ohne Verlust der Steuerbefreiung für Altersversorgungseinrichtungen

Hinsichtlich der Anregung zur Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf den Bestand der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG für klimapolitisch gewollte Investitionen von Altersvorsorgeeinrichtungen in Photovoltaikanlagen und Ladesäulen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bzw. dem Betrieb von Ladesäulen auf bzw. an Gebäuden im Vermögensbestand der Kassen als Teil der persönlich steuerbefreiten Anlagestrategie erfasst.

3. Übrige Anpassungsanregungen

Hinsichtlich der übrigen Anpassungsanregungen weise ich darauf hin, dass ein steuerlicher Sonderweg nicht eingeschlagen wird. Zulässige Investitionen von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen richten sich nach den Anlagevorschriften des VAG. An diese Einordnung knüpft auch die steuerrechtliche Wertung an.

Investitionen von nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG Steuerbefreiten richten sich nach engeren Voraussetzungen als Investitionen von nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG Steuerbefreiten. Für nach

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG Steuerbefreite muss zusätzlich die Voraussetzung der dauerhaften Sicherung des Kassenvermögens gewährleistet sein. Einem vollständigen Gleichlauf der steuerrechtlichen Unschädlichkeit von zulässigen Anlagen für § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 KStG kann daher nicht zugestimmt werden.

Flächendeckender Bedarf für eine Anpassung der Höchstbeträge des § 2 KStDV wurde seitens BMF bislang nicht festgestellt.

Im Auftrag

Link

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.